



Deutsche Stiftung
für Engagement
und Ehrenamt

Bekanntmachung zum DSEE-Programm

100×Digital

vom 19.05.2025



Inhalt

1 Zuwendungszweck..... 3

2 Rechtsgrundlagen..... 3

3 Gegenstand der Förderung 4

4 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger 6

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung..... 8

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen..... 8

7 Verfahren..... 9

 7.1 Antragsverfahren 9

 7.2 Bewilligungsverfahren..... 10

 7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung 10

 7.4 Verwendungsnachweis..... 11

8 Datenschutz..... 11

1 Zuwendungszweck

Mit der Fördermaßnahme „100xDigital“ unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) bundesweit 100 gemeinnützige Organisationen aus verschiedenen Engagementfeldern auf ihrem individuellen Weg in die Digitalisierung.

Ziel des Programms ist es, die teilnehmenden Organisationen bei den Herausforderungen des digitalen Wandels zu begleiten – durch:

- Qualifizierung, Beratung und Begleitung,
- Vernetzung und Wissenstransfer,
- die Umsetzung eines eigenen Digitalprojekts mit einem dafür vorgesehenen Förderbudget,
- die Förderung von Innovationen und die Stärkung bestehender Strukturen.

Hintergrund

Der digitale Wandel verändert nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche – auch das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement. Neue digitale Möglichkeiten schaffen neue Formen der Kommunikation, Beteiligung und Zusammenarbeit. Gleichzeitig werfen sie zahlreiche Fragen auf, mit denen sich Organisationen auseinandersetzen:

- Wie können digitale Werkzeuge helfen, Aufgaben – von Kommunikation bis Projektumsetzung – effizienter zu gestalten?
- Wie lässt sich die Relevanz verschiedener Digitalisierungsbereiche für die eigene Organisation einschätzen?
- Wie kann sich eine Organisation gut auf den Wandel vorbereiten?
- Wie gelingt es, alle Mitglieder einzubeziehen und vorhandene Ressourcen zu aktivieren?
- Wie wird eine datenschutzkonforme IT-Landschaft aufgebaut und digitale Technik sinnvoll genutzt?
- Welche Hürden können bei der Umsetzung digitaler Projekte auftreten?
- Welche Kompetenzen sind vorhanden – und welche sollten durch Weiterbildung gestärkt werden?

Wirkung und Zielsetzung

Die teilnehmenden Organisationen sollen in die Lage versetzt werden, digitale Herausforderungen gezielt und bedarfsorientiert anzugehen.

Das Programm stärkt ihre digitalen Kompetenzen, erhöht ihre digitale Souveränität und macht sie zu sicheren und aktiven Gestalter/innen im digitalen Raum. Es unterstützt zudem interne Organisationsentwicklungsprozesse und initiiert Lernprozesse, die auch über die Programmlaufzeit hinaus wirksam sind – durch Methoden, Strategien und den Aufbau von Wissen für zukünftige Transformationsprozesse.

So wird die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Organisationen nachhaltig gestärkt und gesichert.

2 Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25.03.2020, in Kraft getreten am 02.04.2020 (BGBl I 712),
- der Förderleitfaden vom 19.05.2025,
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 der BHO zur Prüfung berechtigt.

3 Gegenstand der Förderung

Das Unterstützungsprogramm 100xDigital setzt sich aus mehreren Programmbausteinen zusammen.

I Qualifizierung und Beratung

Die 100 teilnehmenden Organisationen erhalten ein umfangreiches und anwendbares Grundlagenwissen rund um die Themen des digitalen Wandels. Sie werden befähigt, digitale Herausforderungen zu benennen und konkrete, individuelle Lösungen für ihre Organisation zu entwickeln. Die Organisationen werden während der Programmlaufzeit bei der Bedarfsanalyse, der Strategiebildung, dem Antragsverfahren, der Aneignung und Verstetigung digitaler Kompetenzen sowie der Vermittlung von Techniken und Methoden der Organisationsentwicklung beraten und begleitet.

II Umsetzung eines konkreten Digitalprojekts

Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 20.000 € beantragen.

Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens zehn Prozent erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projekts. Geldmittel, die nicht im Rahmen der Förderlaufzeit für die dafür vorgesehene Leistung abgerufen und verausgabt werden, verfallen ersatzlos.

Es wird vorausgesetzt, dass die teilnehmenden Organisationen, die für ihr Projekt individuell benötigten Stunden zur praktischen Umsetzung bereitstellen. Darüber hinaus verpflichten sich die Teilnehmenden, die Beratungsangebote durch Coaches und Fachberater/innen von Beginn an als festen Bestandteil in ihren Projektplan mit den dafür benötigten zeitlichen und personellen Ressourcen einzuplanen. Die DSEE stellt hierfür einen Pool Berater/innen und Coaches zur Verfügung und trägt die Kosten.

III Vernetzung und Wissenstransfer

Mit der Zusage für eine Teilnahme am 100xDigital Programm erfolgt gleichzeitig die Aufnahme in die 100xDigital Community. Die teilnehmenden Organisationen erwarten während der Programmlaufzeit und darüber hinaus zahlreiche On- und Offline-Angebote und Impulse zum gegenseitigen Kennenlernen, zum fachlichen Wissensaufbau sowie zum Erfahrungsaustausch.

Zum Zwecke der bundesweiten nachhaltigen Vernetzung der Teilnehmenden (Peer-to-Peer) wird zudem eine digitale Plattform bereitgestellt. Diese ermöglicht den teilnehmenden Organisationen, sich niedrigschwellig und bedarfsorientiert sowie organisations- und projektübergreifend zu verbinden. Die Community soll ferner darin bestärkt werden, eigene Formate entlang ihrer Bedürfnisse zu entwickeln.

Zur Förderung des Wissenstransfers werden zudem alle geförderten Projekte mit ihren Vertreterinnen und Vertretern zu einer Vernetzungsveranstaltung der 100xDigital Community eingeladen.

Im Rahmen des DSEE-Programms „100xDigital“ können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
- Sachausgaben, z. B. Hardware sowie Software zur Verbesserung interner Prozesse, der Kommunikation mit Engagierten sowie zur Gewinnung neuer Mitglieder,
- Honorare und Entgelte für die beantragten Maßnahmen, die dem Ziel dienen, interne Prozesse und die Kommunikation mit Engagierten sowie Nutzerinnen und Nutzern der Angebote zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen,
- Fach- und sachbezogene Qualifizierungs- und Beratungsleistungen zum Zwecke des Kompetenzaufbaus von bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen sowie zur Organisationsentwicklung.

Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen,
- Rücklagen und Rückstellungen,
- kalkulatorische Kosten,
- Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind,
- Baumaßnahmen: Als Baumaßnahmen gelten Arbeiten,
 - die einer Baugenehmigung bedürfen,
 - die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen (z. B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen),
 - die über das hinausgehen, was vergleichbar ein Mieter als Durchführung von Schönheitsreparaturen in einem Mietvertragsverhältnis schuldet.
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen,

- Steuern auf Gewinn und Ertrag,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen,
- Ausgaben für Geschenke und Präsente, die den Wert von 20 Euro/Person überschreiten,
- Gutscheine als Geschenk bzw. Präsent, deren Wert 20 Euro überschreitet,
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel,
- Ausgaben für Bewirtung (Ausnahmen s. Förderleitfaden),
- Ausgaben für Lebensmittel,
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten,
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug),
- Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird,
- Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen,
- Pauschalen (Ausnahmen s. Förderleitfaden Honorare für festangestellte Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers,
- Freiwillige Leistungen des Zuwendungsnehmers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können,
- Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

4 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

100xDigital zielt auf die Förderung gemeinnütziger Organisationen ab, die sich einer konkreten Herausforderung des digitalen Wandels stellen wollen und in der Lage sind, die dafür benötigten Ressourcen aufzuwenden.

Für eine Teilnahme am Programm können sich gemeinnützige Organisationen bewerben, in denen ehrenamtliches Engagement eine maßgebliche Rolle spielt und die über max. 20 hauptamtliche Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) verfügen. Dabei wird eine ausgeglichene regionale Verteilung sowie eine ausgewogene Verteilung der Engagementbereiche angestrebt.

Gefördert werden:

- eingetragene Vereine,
- Stiftungen bürgerlichen Rechts,
- Unternehmen (bspw. in den Rechtsformen gGmbH, gUG, gAG),
- Genossenschaften,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Antragstellenden müssen als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen),
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Vereine in Gründung,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR),
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH und Co KG, UG, w.V.,
- Gebietskörperschaften wie Landkreise, Städte und Gemeinden,
- Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Politische Parteien,
- parteinahe Stiftungen
- Antragsteller/innen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer antragstellenden juristischen Person.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, die mindestens eine Projektleitung (ehrenamtlich oder hauptamtlich) für das Digitalprojekt benennen können. Diese ist verantwortlich für das operative Projektmanagement sowie für die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen und Veränderungsziele. Die Projektleitung erklärt sich dazu bereit, an den Qualifizierungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen von 100xDigital für ihre Organisation teilzunehmen. Sie bringt ein generelles Interesse sowie Neugierde und Offenheit gegenüber digitalen Lösungen und Veränderungsprozessen mit.

Die Antragstellenden verpflichten sich außerdem, die Beratungsangebote des Programms von Anfang an als festen Bestandteil in ihrem Projektplan zu berücksichtigen und mit den Beraterinnen und Beratern proaktiv zusammenzuarbeiten.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Organisation kann pro Förderzeitraum maximal eine Zuwendung gewährt werden.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Ihre Erfüllung ist nachzuweisen und wird im Interessenbekundungs- bzw. Antragsverfahren abgefragt und geprüft.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 20.000 € beantragen. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens zehn Prozent erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projekts.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung (ist aber max. limitiert auf den Wert im Zuwendungsbescheid).

Hinweis: Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/in ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds bzw. aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen, anzuerkennen.

Als öffentliche Mittel werden finanzielle Leistungen bezeichnet, die durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

Änderungen im Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen vor der geplanten Änderung mit einem Änderungsantrag bei der DSEE beantragt werden, wenn durch die geplante Änderung die jeweilige Einzelposition (z. B. die Position Sachausgaben, Honorar- oder Personalausgaben) um mehr als 20 Prozent überschritten wird. Eine Änderung des bewilligten Zuwendungszwecks ist nicht möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder oder Kooperationspartner/innen nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen werden im Förderportal unter Antrag/Basisdaten zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.



Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen, durch die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projekts gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrags (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Organisationen, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 16.06.2025 bis spätestens zum 07.07.2025 eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen.

Die Interessenbekundung enthält u. a. Fragen zur Organisation selbst, zu bereits gesammelten Erfahrungswerten in der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben sowie zu den geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll. Außerdem enthält die Interessensbekundung auch bereits eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme und Mitwirkung an den Begleitmaßnahmen des Programms.

Die Einreichung der Interessenbekundungen erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal der DSEE <https://foerderportal.d-s-e-e.de/>.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert.

Die abschließende Entscheidung über eine Empfehlung zur Förderung obliegt der DSEE.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Interessenbekundungen anhand der nachfolgenden Kriterien:

- erkennbare Motivation und Veränderungsbereitschaft,
- konkrete und realistische Projektidee, die zum Rahmen des Programms passt,
- strategischer Mehrwert und nachhaltige Wirkung auf die Organisationsentwicklung,
- Ideen zur Verstetigung der Projektergebnisse,
- Ressourcenlage und Umsetzungspotenzial,
- Offenheit für Entwicklung und neue Arbeitsweisen,
- Innovationspotenzial oder Übertragbarkeit,
- Verständnis des Programms und aktive Nutzung der Begleitung,
- Potenzial für einen organisationsweiten Entwicklungsschub,
- Zielgruppe (Menschen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben z. B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen),
- ausgeglichene Verteilung der Bundesländer,
- ausgeglichene Verteilung der Ehrenamts- und Engagementbereiche,
- Anzahl der zu erreichenden Engagierten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessenbekundungen werden im Anschluss an der zweiten Stufe des Bewerbungsverfahrens, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt.

Die antragsberechtigten Organisationen werden von der DSEE oder von ihr beauftragten Dritten individuell aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag im Zeitraum vom 22.09.2025 bis 13.10.2025 einzureichen. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Der Antrag enthält u. a. detaillierte Angaben zur antragstellenden Organisation, eine Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Angaben zu den Projektverantwortlichen, einen Zeit- und Finanzierungsplan, den Bescheid der Finanzbehörde über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz („Freistellungsbescheid“) sowie einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereins- oder Handelsregistrauszug).

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2026 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2026 abgerufen werden, nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die aktuell gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projekts unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheids sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000 € (netto) entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

8 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

Neustrelitz, den 19.05.2025

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

gez.
Katarina Peranić

gez.
Jan Holze